

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Containerstellung

Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Umladestation, Sortieranlage oder der gleichen), obliegt dem Unternehmer. Es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Anweisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmen insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nicht anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

Der Container muss einen geeigneten Aufstellplatz erhalten, von dem er nicht versetzt werden darf. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem erforderlichen LKW/16 bis 26 to.) geeignet sein. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätzen haftet der Auftraggeber. Der Container muss jederzeit störungsfrei abtransportiert werden können. Fehlfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. hat der Auftraggeber einzuholen, sowie die Sicherung des Containers zu übernehmen. Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlenden Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Container muss gleichmäßig beladen werden, sowohl vom Volumen als auch von der Gewichtsverteilung her. Das Beladen über den äußeren Profilrand des Containers ist verboten, da sonst kein sicherer Abtransport möglich ist und das überladene Material an der Baustelle abgekippt wird. Wird in den Container mehr Material eingefüllt als vom Auftraggeber angegeben und der Transport ist möglich, so wird der entsprechende größere Container berechnet. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Unternehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

Die Zahlung der Rechnung ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig.